

Eröffnungsbilanz

der Emil- und Maria-Lanz Stiftung

zum 01.01.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR	8
2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	9
3	Rechtliche Grundlagen	10
4	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	11
5	Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020	13
6	Erläuterungen zur Bilanz	15
6.1	Erläuterungen zur Aktivseite	15
6.1.1	Sachvermögen	15
6.1.2	Finanzvermögen	18
6.2	Erläuterungen zur Passivseite	21
6.2.1	Kapitalposition	21
6.2.2	Sonderposten	22
6.2.3	Verbindlichkeiten	24
7	Anhang	26
7.1	Organe der Emil- und Maria-Lanz Stiftung zum 01.01.2020	26
7.2	Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	27
7.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	28
7.4	Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	28
7.5	Haftungsverhältnisse	28
8	Anlagen zum Anhang	29
8.1	Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	29
8.2	Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	30
8.3	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	31
9	Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)	32
9.1	Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	32
9.2	Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung ...	32
9.3	Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten	32
9.4	Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr	32

9.5 In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen
(Haushaltübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen
Kreditermächtigungen.....32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sachvermögen.....	15
Tabelle 2: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16
Tabelle 3: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17
Tabelle 4: Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
Tabelle 5: Finanzvermögen	18
Tabelle 6: Ausleihungen	19
Tabelle 7: Wertpapiere	19
Tabelle 8: Öffentlich-rechtliche Forderungen	19
Tabelle 9: Öffentlich-rechtliche Forderungen	20
Tabelle 10: Eigenkapital	21
Tabelle 11: Sonderposten	22
Tabelle 12: Verbindlichkeiten.....	24
Tabelle 13: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	25
Tabelle 14: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25
Tabelle 15: Sonstige Verbindlichkeiten	25
Tabelle 16: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	27
Tabelle 17: Übersicht der Beteiligungen	28
Tabelle 18: Anlagenübersicht	29
Tabelle 19: Forderungsübersicht	30
Tabelle 20: Schuldenübersicht	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	8
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	15
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	18
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten	22
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	24

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ähnl.	ähnlich
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
EUR	Euro
FWG	Freie Wählergemeinschaft
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Stiftung vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Emil- und Maria-Lanz Stiftung war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR bei der Emil- und Maria-Lanz Stiftung. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppelischen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Georg Riedmann
Stiftungsvorsitzender

1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss hat der Stiftungsrat der Emil- und Maria-Lanz Stiftung die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppelten Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

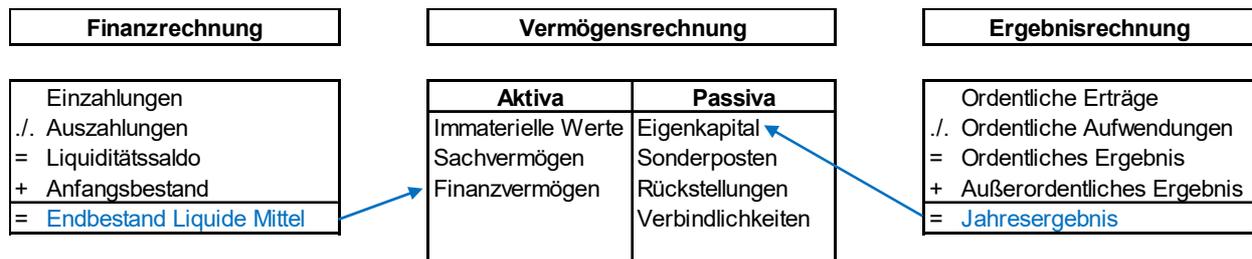


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Emil- und Maria-Lanz Stiftung wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Emil- und Maria-Lanz Stiftung erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Emil- und Maria-Lanz Stiftung diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

Demnach wurden grundsätzlich, gem. § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO, die Vermögensgegenstände mit den Werten angesetzt, die bereits vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung nachgewiesen sind. Im Bereich der Zuschüsse wurde jedoch für eine gesetzeskonforme Darstellung, eine Korrektur der Werte durchgeführt und diese anschließend ins doppische System übernommen.

3 Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallene Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 09. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Anlagen zum Anhang erfolgte nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschema und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Als Grundlage hierfür dient der bereits vorhandene Anlagennachweis gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO. In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht einbezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager keine Vorräte verzeichnet werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertbe-

richtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag. Auf die übrigen Forderungen wurden - sofern erforderlich - zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2020 zugrunde gelegt. Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d.h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Hinsichtlich der Entwicklungen des Anlagevermögens wird bereits an dieser Stelle auf die Anlagenübersicht verwiesen.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte, bereits an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellten Unterlagen hingewiesen.

5 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020
	EUR
1. Vermögen	
1.2 Sachvermögen	4.037.582,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.035.837,81
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	116,60
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.628,12
1.3 Finanzvermögen	32.546,75
1.3.4 Ausleihungen	150,00
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	14.417,21
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2,95
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	17.976,59
Bilanzsumme Aktiva	4.070.129,28

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Der Abgleich mit der systemseitigen Bilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde durchgeführt.

Hierbei ergaben sich keinerlei Abweichungen.

Passivseite	01.01.2020
	EUR
1. Kapitalposition	1.928.305,18
1.1 Basiskapital	1.928.305,18
2. Sonderposten	1.876.526,00
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	1.876.526,00
4. Verbindlichkeiten	265.298,10
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	154.446,40
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.300,49
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	14.551,21
Bilanzsumme Passiva	4.070.129,28

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Der Abgleich mit der systemseitigen Bilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde durchgeführt.
Hierbei ergaben sich keinerlei Abweichungen.

6 Erläuterungen zur Bilanz

6.1 Erläuterungen zur Aktivseite

6.1.1 Sachvermögen

Sachvermögen	4.037.582,53 EUR
Bebaute Grundstücke	4.035.837,81 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	116,60 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.628,12 EUR

Tabelle 1: Sachvermögen

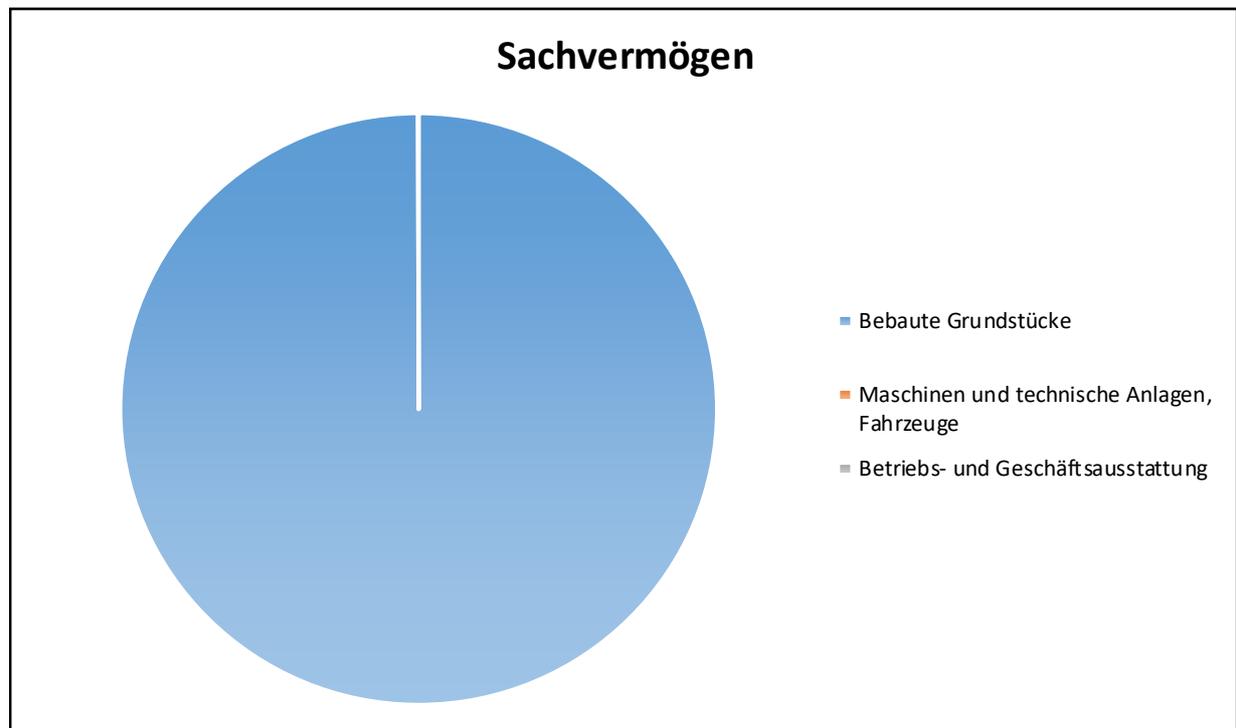


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, um bebaute Grundstücke. Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgegliedert.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.035.837,81 EUR
Grundstücke mit Wohnbauten	4.035.837,81 EUR

Tabelle 2: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind. Unter der Position Grundstücke mit Wohnbauten befinden sich hauptsächlich die Gebäude in der Bernhardstraße 32/1, 32, 30, 28, 26 und 24.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte gem. § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO durch die Übernahme der vorhandenen detaillierten Anlagenachweise der Stiftung.

Beim Grund und Boden der bebauten Grundstücke handelt es sich insgesamt um 11 Grundstücke.

Im folgenden Gebäudeverzeichnis sind die bilanzierten Gebäude abgebildet:

Gebäude		Wohnungen	Zimmer
		pro Gebäude	pro Wohnung
Bernhardstraße	24	6	2 bis 4
Bernhardstraße	26	6	2 bis 3
Bernhardstraße	28	6	2 bis 3
Bernhardstraße	30	6	2 bis 3
Bernhardstraße	32	6	2 bis 4
Bernhardstraße	32/1	6	2 bis 3
Ziegelweiher	1	2	3
Ziegelweiher	5	2	3
Ziegelweiher	7	2	3
Mozartstraße	26	6	2 bis 3
Mozartstraße	28	6	2

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	116,60 EUR
Maschinen	116,60 EUR

Tabelle 3: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei der Bilanzposition Maschinen handelt es sich um einen Rasenmäher sowie einen Akku Trimmer.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.628,12 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.628,12 EUR

Tabelle 4: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um die Küchenzeile in der Mozartstraße 28.

6.1.2 Finanzvermögen

Finanzvermögen	32.546,75 EUR
Ausleihungen	150,00 EUR
Wertpapiere und sonstige Einlagen	14.417,21 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2,95 EUR
Privatrechtliche Forderungen	17.976,59 EUR

Tabelle 5: Finanzvermögen

Unter das Finanzvermögen fallen neben den Forderungen und Wertpapieren auch die ausgewiesenen Ausleihungen.

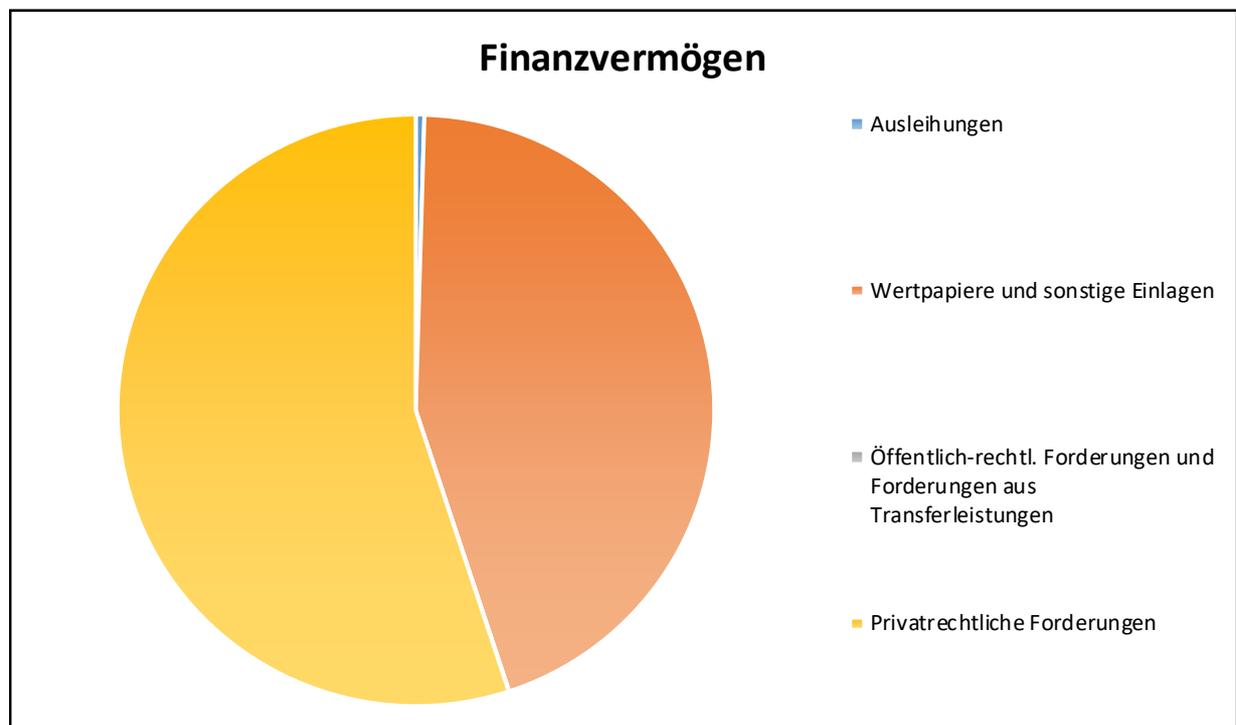


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens

Ausleihungen

Ausleihungen	150,00 EUR
Ausleihungen	150,00 EUR

Tabelle 6: Ausleihungen

Unter dieser Bilanzposition wird der Geschäftsanteil an der Volksbank eG ausgewiesen.

Wertpapiere

Wertpapiere und sonstige Einlagen	14.417,21 EUR
Sonstige Wertpapiere und sonstige Einlagen	14.417,21 EUR

Tabelle 7: Wertpapiere

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Mit Hinblick auf die Bedeutung dieser Bilanzposition auf die Emil- und Maria-Lanz Stiftung, konnten hier Mietkautionen, welche als Sparkunden vereinnahmt wurden, ausgewiesen werden.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2,95 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	2,95 EUR

Tabelle 8: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	17.976,59 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	17.976,59 EUR

Tabelle 9: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen stellen das Recht dar, aufgrund eines Schuldverhältnisses gegenüber eines Dritten, eine Zahlung verlangen zu können. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich hierbei meistens aus einem privatrechtlichen Vertrag.

6.2 Erläuterungen zur Passivseite

6.2.1 Kapitalposition

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	1.928.305,18 EUR
Basiskapital	1.928.305,18 EUR

Tabelle 10: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt 47,37 Prozent.

6.2.2 Sonderposten

Sonderposten	1.876.526,00 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	1.876.526,00 EUR

Tabelle 11: Sonderposten

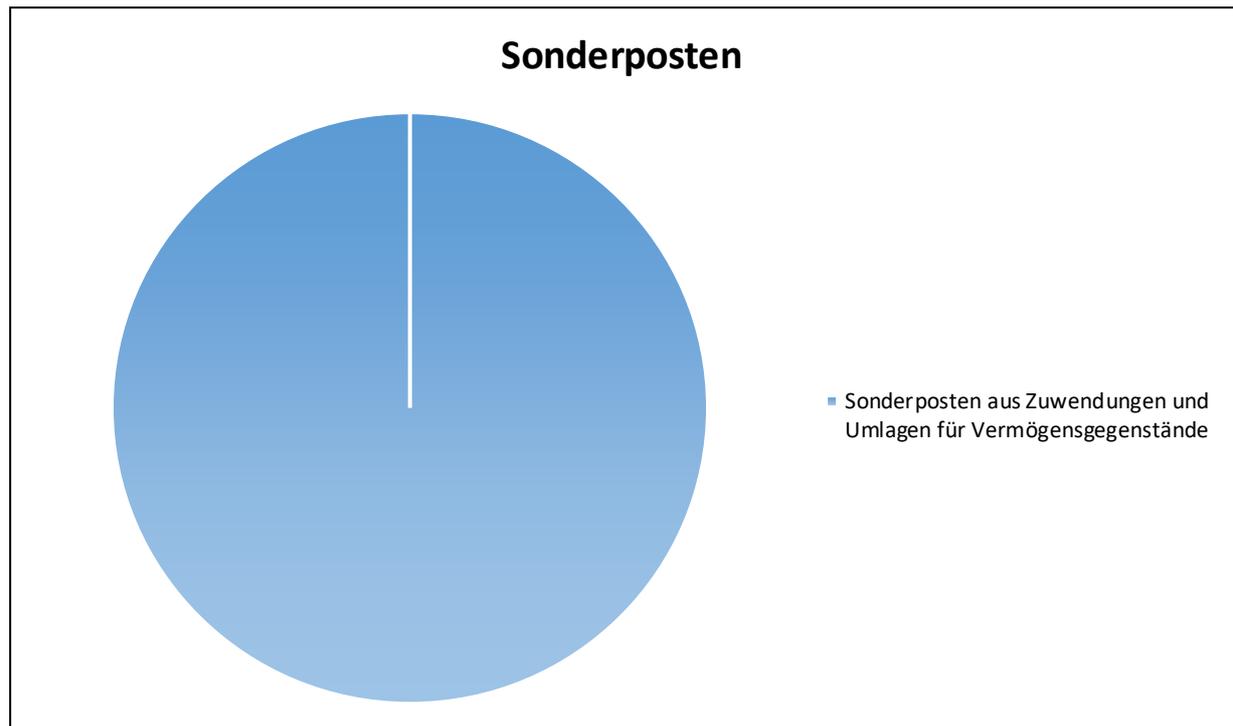


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, welche die Stiftung für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes, der Stadt oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.

Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger.

Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip passiviert und entsprechend in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

Bei der Emil-und-Maria-Lanz-Stiftung handelt es sich um Zuweisungen und Zuschüsse des Landes und der Stadt Markdorf.

6.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	265.298,10 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	154.446,40 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.300,49 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	14.551,21 EUR

Tabelle 12: Verbindlichkeiten

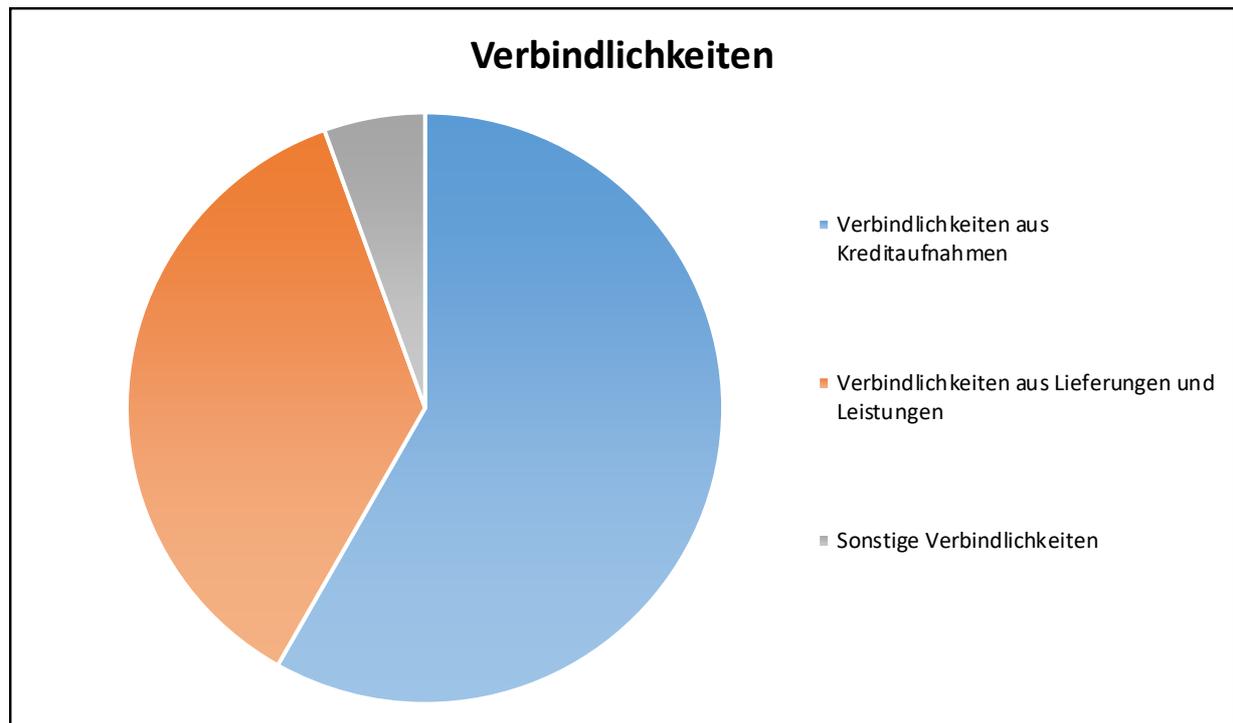


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	154.446,40 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	154.446,40 EUR

Tabelle 13: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Der Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2020 entspricht dem Endwert aus der letzten kamerarlen Jahresrechnung 2019. Hier handelt es sich um einen Kredit bei der DZ HYP AG.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.300,49 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.300,49 EUR

Tabelle 14: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Markdorf in Höhe von 89.201,74 EUR.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	14.551,21 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	14.551,21 EUR

Tabelle 15: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich um die Mietkautionen sowie die Umgliederung der debitorischen Kreditoren.

7 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

7.1 Organe der Emil- und Maria-Lanz Stiftung zum 01.01.2020

Stiftungsratsvorsitzender:

Bürgermeister Georg Riedmann

Mitglieder Stiftungsrat:

Umweltgruppe

Bischofberger, Johanna

Mutschler, Joachim

Oßwald, Christiane

Alber, Jonas

Blezinger, Peter

Deiters-Wälischmiller, Susanne

Grafmüller, Dr. Bernhard

Gretschner, Lisa

CDU

Koners-Kannegießer, Martina

Mock, Kerstin

Brielmayer, Bernd

Pflugner, Simon

Sträßle, Susanne

Viellieber, Alfons

Wild, Erich

FW

Neumann, Jens

Steffelin, Sandra

Bitzenhofer, Dietmar

Gantert, Dr. Markus

Heimgartner, Markus

Holstein, Arnold

SPD

Achilles, Uwe

Achilles, Cornelia

Zimmermann, Wolfgang

7.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert für Aufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Beamtenbezüge
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es liegen keine zu bildenden Pflichtrückstellungen vor. Darüber hinaus wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 16: Angewandte Bilanzierungswahlrechte

7.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 nicht vor.

7.4 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	150,00 EUR
Geschäftsanteil Volksbank eG	150,00 EUR

Tabelle 17: Übersicht der Beteiligungen

7.5 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Stiftung Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 besteht keine Ausfallhaftung nach § 88 GemO gegenüber der L-Bank Baden-Württemberg.

8 Anlagen zum Anhang

8.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwert EUR
1. Sachvermögen (ohne Vorräte)	4.037.582,53
1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.035.837,81
1.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	116,60
1.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.628,12
2. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	14.567,21
2.2 Ausleihungen	150,00
2.3 Sonstige Wertpapiere und sonstige Einlagen	14.417,21
Summe Anlagevermögen	4.052.149,74

Tabelle 18: Anlagenübersicht

8.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2,95 EUR	2,95 EUR	- EUR	- EUR
Transferforderungen	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Privatrechtliche Forderungen	17.976,59 EUR	17.976,59 EUR	- EUR	- EUR
Summe	17.979,54 EUR	17.979,54 EUR	- EUR	- EUR

Tabelle 19: Forderungsübersicht

8.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 01.01.	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	154.446,40 EUR	19.207,12 EUR	84.224,76 EUR	51.014,52 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.300,49 EUR	96.300,49 EUR	- EUR	- EUR
Transferverbind- lichkeiten	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	14.551,21 EUR	14.551,21 EUR	- EUR	- EUR
Summe	265.298,10 EUR	130.058,82 EUR	84.224,76 EUR	51.014,52 EUR

Tabelle 20: Schuldenübersicht

9 Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

9.1 Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

9.2 Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

9.3 Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.

Zinsen für Fremdkapital wurden gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in die Herstellungskosten nicht einbezogen, sofern diese auf den Herstellungszeitraum des Vermögensgegenstandes entfielen.

9.4 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

9.5 In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

Herausgeberin:

Emil- und Maria-Lanz Stiftung

Schloßweg 6 - 8

88677 Markdorf

Tel.: 07544 / 500 - 0

Fax.: 07544 / 500 - 325